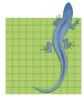
Bebauungsplan "Flachsäcker I", Salach

Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Gemeinde Salach Bauverwaltung Rathausplatz 1 73084 Salach



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak Schubartstraße 12 73092 Heiningen

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Katja Wallmeyer (Fledermäuse) Dipl. Biol. Katja Wallmeyer (Fledermäuse)

Dipl. Biol. Claus Wurst (Holzbewohnende Käfer)

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak (Vögel, Zauneidechse)

Oktober 2018

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
	2.1 Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	4
	2.2 Besonders geschützte Arten	5
	2.3 Begriffsbestimmung	6
	2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhstätten	6
	2.3.2 Lokale Population	7
	2.3.3 Bewertung des Erhaltungszustandes	6
	2.3.4 Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen	8
	2.3.5 Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	8
	2.3.6 Abgrenzung des Störungsverbots nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	9
	2.4.1 Vermeidungsmaßnahmen	10
	2.4.3 Ausnahmeprüfung	10
	2.5 Artenschutzrechtliche Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches	10
3	Untersuchungsgebiet	13
	3.1 Räumliche Lage	14
	3.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	14
	3.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	15
	3.4 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	15
	3.5 Betroffenheit von Schutzgebieten	15
4	Wirkfaktoren des Vorhabens	19
	4.1 Vorhabenbedingte Wirkungen	19
	4.2 Kumulative Wirkungen	21
5	Untersuchungsrahmen	22
6	Datenerhebung und Methode	24
	6.1 Erfassung Totholz bewohnende Käfer	24
	6.2 Erfassung Zauneidechse	25
	6.3 Erfassung Vögel	25
	6.4 Erfassung Fledermäuse	26

7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie sowie national besonders geschützte Arten nach BNatSchG	28
	7.1 Totholz bewohnende Käfer	28
	7.2 Zauneidechse	31
	7.3 Vögel	32
	7.3.1 Vorbemerkung	32
	7.3.2 Nicht-planungsrelevante Brutvogelarten	34
	7.3.3 Planungsrelevante Brutvogelarten	35
	7.4 Fledermäuse	39
	7.4.1 Nachgewiesene Fledermausarten	39
	7.4.2 Charakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten	39
	7.4.3 Aktivität	40
	7.4.4 Nahrungshabitate	40
	7.4.5 Leitstrukturen	40
	7.4.6 Quartiere	40
8	Zusammenfassung und Fazit	43
9	Quellen	45
	9.1 Literatur	45
	9.2 Gesetzte und Richtlinien	46
	9.3 Sonstige Quellen	46

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Salach beabsichtigt gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans "Flachsäcker I" vorzunehmen. Ziel des Verfahrens ist die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Salach zu schaffen.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde im Plangebiet in einem ersten Schritt eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale sowie von recherchierter Daten ergabt sich ein Verdacht auf eine Betroffenheit von streng geschützter Arten (Anhang II- bzw. IV-Arten FFH-RL). Für diese Arten(gruppen) wurde damit eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBI. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen

Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2 Besonders und streng geschützte Arten

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte



Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

2.3 Begriffsbestimmung

Die Verwendung von Fachbegriffen im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Mit Verweis auf die jeweilige Literatur wird auf eine Darstellung der verschiedenen Interpretationen verzichtet.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, KIEL 2007, LANA 2009).

2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten insbesondere der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft, Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 b VRL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden "Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007).

2.3.2 Lokale Population

Der Begriff der lokalen Population ist artspezifisch zu verstehen. Die lokale Population ist eine Bezeichnung für die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt. Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokalen Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BVerwG 2010a).

Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (siehe z. B. TRAUTNER & JOOSS 2008). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z. B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sind alle betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art zu betrachten.

2.3.3 Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bezugsgröße für die Bewertung des Erhaltungszustandes ist die lokale Population. Die Bewertung des Erhaltungszustandes kann anhand der Kriterien "Zustand der lokalen Population", "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen" bestimmt werden (Fellenberg 2012). Hierzu kann das dreistufige Modell des BfN (2007) als Orientierung herangezogen werden. Die Parameter sind den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Beurteilung anzupassen.

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes europäischer Vogelarten empfiehlt das MLR Baden-Württemberg (2009) auf die "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (BAUER et al. 2016) (Stand 31.12.2013) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt. Angaben zu den aktuellen Erhaltungszuständen für Arten des Anhangs IV der FFH-RL in Baden-Württemberg entstammen den im Internet bereitgestellten Informationen der LUBW.

2.3.4 Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (Louis 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung der Verbote.

Nach Louis (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (lokale Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist.

Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 (5) BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (Louis 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

2.3.5 Erheblichkeit einer Störung nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG

Bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbeständlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d. h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbeständlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, "sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt". Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Eine Störung ist, wenn die Tiere aufgrund einer Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen, oder durch die Handlung einen hohen Energieverbrauch haben, z. B. durch Bewegungen, Licht, Wärme, Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Das Verbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten.

2.3.6 Abgrenzung des Störungsverbots nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach Louis (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z. B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach Louis (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i. d. R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Führen die andauernden vorhabenbedingten Störwirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

2.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl



um zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Eingriffs als auch um technische Maßnahmen oder eine bauliche Änderung handeln, die aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger konfliktträchtig ist. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

2.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen = continous ecological functionality) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem Guidance Document (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein, als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

2.4.3 Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

 der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und

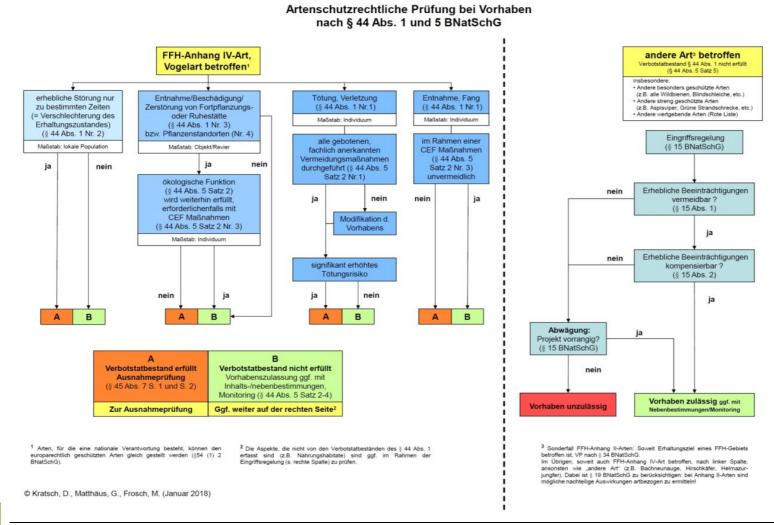
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.5 Artenschutzrechtliche Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH et al. 2018)



3 Untersuchungsgebiet

3.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Salach (Landkreis Göppingen) nördlich der Zeppelinstraße und westlich der Eythstraße (Abb. 2). Das Plangebiet umschließt ein verwildertes Gartengrundstück mit einigen Laubbäumen und einem Schuppen.

Der Bereich wird im Osten von der bereits bestehenden Wohnbebauung, im Norden von einer Ackerfläche und im Westen und Süden von Grünflächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1161, 1163, 1164, 1165, 1166, 1166/3.



Abb. 2: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes

3.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 1 ha. Geplant ist eine Bebauung mit Einzelhäuser und Mehrfamilienhäuser mit einer GRZ von 0,4.

Die Erschließung ist von der Zeppelinstraße durch zwei Stichstraßen mit Wendehammer vorgesehen.

Nach Westen ist eine Eingrünung durch eine Pflanzgebotsfläche (PFG 2) geplant.

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Beseitigung der bestehenden Vegetationsstrukturen notwendig.



Abb. 3: Bebauungsplan "Flachsäcker I" (Stand 11.07.2018, Gemeinde Salach).

3.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für die fachgutachterliche Bearbeitung des speziellen Artenschutzes wird das Plangebiet einschließlich des angrenzenden Wirkungsbereiches betrachtet (Abb. 2). Da für die westliche Freizeitfläche (Bolzplatz) sowie für die landwirtschaftliche Fläche im Osten und Süden eine Bedeutung für streng geschützte Arten von Vornherein ausgeschlossen werden kann, konzentrierte sich die Untersuchung auf die zentrale Streuobstparzelle. Diese weist potenzielle Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen auf.



Abb. 3: Plangebiet (rot), engerer Untersuchungsbereich (gelb) und erweiterter Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt). Luftbildquelle: Google Earth.

3.4 Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von Flächenschutzgebieten. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

3.5 Biotoptypen (Bestand) im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch die Ortsrandlage charakterisiert. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen unterschiedlichen Nutzungen. Die vorherrschenden Biotoptypen sind anthropogen geprägt.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurden vorgefundene Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum aufgenommen und hinsichtlich der Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Arten betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet wird im östlichen Teil von landwirtschaftlichen Ackerflächen bestimmt. Im Zentrum des Plangebietes befindet eine Streuobstgrundstück mit z. T. altem Baumbestand. Die im westlichen Teil vorhandene Grünfläche wird als Freizeitgelände (Bolzplatz) genutzt. Nach Süden und Südosten schließen sich Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen an.

Die im Untersuchungsgebiet angetroffenen Biotoptypen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Vorherrschende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit naturschutzfachlicher Bewertung (Wertstufen nach LUBW).

Biotoptyp- Nr. (LUBW)	Biotoptyp	Wertstufe / naturschutz- fachl. Bedeutung	Potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	III	Nahrungshabitat Vögel
33.80	Zierrasen (Bolzplatz)	1	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	I	
44.10	Naturraum- und standortfremdes Gebüsch	III	
44.30	Heckenzaun		
45.40	Streuobstbestand (auf BT Nr. 33.41)	IV	Habitatpotenzial für Vogel- arten, Fledermäuse, Totholz bewohnende Käfer
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		
60.20	Straße, Wege oder Platz (verschiedene Untertypen)	I	
60.50	Kleine Grünfläche (verschiedene Untertypen)	I	
60.60	Garten		

Der Großteil der vorgefundenen Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes besitzt eine geringe bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Der Fettwiese innerhalb des Streuobstgrundstückes sowie der dortigen Gebüschstrukturen wird eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zuerkannt. Eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit wird dem vor allem aus Apfel- und Nussbäumen bestehenden Streuobstbestand zugewiesen. Die naturschutzfachliche Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt auf Grundlage eines 5-stufiges Basismoduls anhand der landesweiten Bewertungsempfehlung der LfU (2005).

Definition Basismodul:

I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

II = geringe naturschutzfachliche Bedeutung

III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

IV = hohe naturschutzfachliche Bedeutung

V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung





Abb. 4: Die zentrale Streuobstparzelle mit Walnuss- und Apfelbäumen. Die Parzelle ist eingezäunt und weist durch die Gerätehütte, Gebüsche aus naturraum- und standortfremden Gebüsch sowie Ziergehölze eine gartenartige Struktur auf.



Abb. 5: Gerätehütte mit diversen Materialablagerungen (Holz, Dachziegel, usw.) innerhalb der Streuobstparzelle.









Abb. 7: Höhlenbaum (Apfel)



Abb. 8: Habitatbaum (Apfel)



Abb. 9: Ansicht des zentralen Streuobstbestandes aus Richtung Westen.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 Vorhabenbedingte Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Vom geplanten Vorhaben können daher auf die betroffenen Arten Wirkungen ausgehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. (1) Nr. 1 - 3 auslösen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 2: Wirkfaktoren des Vorhabens und Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen		
Baubedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs ist mit einer temporären Inanspruchnahme von Flächen zu rechnen. In Folge des Befahrens der Fläche mit Baumaschinen, der Lagerung und Deponierung von Material, usw. kann es dadurch zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten von relevanten Arten kommen.		
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Durch die Baufeldräumung kommt es zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Die baubedingten Eingriffe in die Fläche können dazu führen, dass diese Bereiche als Lebensstätte nicht mehr geeignet sind. Im Zuge der Rodung von Höhlenbäumen können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Arten (z. B. Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Totholz bewohnenden Käferarten) beeinträchtigt werden. Baubedingte Veränderungen der Habitatstruktur können zudem auch Bereiche im Umfeld der Baustelle umfassen, dass diese Bereiche ebenso von Arten gemieden werden.		
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Im Zuge der Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Eingriffe in Habitatstrukturen muss grundsätzlich mit baubedingten Individuenverlusten insbesondere bei Arten mit geringer Mobilität, bei Entwicklungsstadien (Gelege, Jungtiere) oder während Ruhephasen (z. B. Überwinterung) gerechnet werden. Durch die Baustelleneinrichtung und insbesondere durch die Bautätigkeit kann sich für manche Arten während der Bauphase eine temporäre Barrierewirkung ergeben.		

Nichtstoffliche Einwirkungen	Im Zuge der Bautätigkeit ist mit visuellen und akustischen Störwirkungen zu rechnen. Baubedingt treten während der Bauzeit vor allem akustische oder optische Reize (Schall, Licht) infolge des Bauverkehrs und der Baumaschinen sowie insbesondere Erschütterungen (Vibrationen) auf.	
Stoffliche Einwirkungen	Durch die Bautätigkeit ist mit temporären Staubemissionen zu rechnen. Ebenso besteht das erhöhte Risiko, dass baubedingt Öl- oder Schmierstoffe austreten und zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten führen.	

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenentzug	Durch Überbauung kommt es dauerhaft zu einem Entzug und Verlust von Habitatflächen sowie zum Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Flächenentzug.		
Veränderung der	Mit der Rodung des Baumbestandes und der Überbauung		
Habitatstruktur / Nutzung	geht eine dauerhafte Veränderung der Habitatstruktur und Änderung der bisherigen Nutzung einher.		
Kulissenwirkung / visuelle	Eine erhebliche Kulissenwirkung oder visuelle		
Störwirkungen	Störwirkungen in Anbetracht der bestehenden Bebauung ist nicht zu erwarten.		
	mont zu erwarten.		
Veränderung abiotischer	Durch eine Bebauung können sich Veränderungen der		
Standortfaktoren	abiotischen Standortfaktoren auftreten. Durch Gebäude und befestigte Flächen ist eine Aufheizung zu erwarten, die zu		
	mikroklimatischen Veränderungen des Gebietes führen		
	kann.		
Barriere- oder Fallenwirkung	Individuenverluste können in Wohngebieten hauptsächlich		
/ Individuenverlust	durch Kollisionen an großen Glasflächen an Gebäuden auftreten.		

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nichtstoffliche Einwirkungen	Betriebsbedingt können nichtstoffliche Wirkfaktoren (z. B. visuelle, akustische Störungen) durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet auftreten.
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Eine betriebsbedingte Fallenwirkungen sowie ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht erkennbar. Lichtemissionen kann



	sich auf nachtaktive Insekten auswirken. Individuenverluste können vor allem durch die Lockwirkung von Lichtquellen mit hohem Anteil an blau-weißem Licht auftreten.			
Stoffliche Einwirkungen	Bei der vorgesehenen Nutzung ist mit keinen betriebsbedingten stofflichen Einwirkungen zu rechnen, von denen negative Wirkungen auf die Arten ausgehen können.			

4.2 Kumulative Wirkungen

Im erweiterten Wirkungsraum des Vorhabens sind keine Projekte bzw. Pläne bekannt, die grundsätzlich geeignet sind, auf die relevanten Arten verschiedene Wirkungen ausgehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG entfalten können:

5 Untersuchungsrahmen

Ziel der Untersuchungen ist, durch Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Erhebungen im Gelände das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und deren artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu ermitteln.

5.1 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Die Begutachtung des Eingriffsbereichs sowie des Wirkungsraumes im Rahmen einer Übersichtsbegehung ergab, dass im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume Habitatpotenziale für streng bzw. besonders geschützte Arten vorhanden sind.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Plangebiet einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume Habitatpotenziale für folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen aufweisen:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Totholz bewohnende Käferarten

Andere artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen können aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensräume sowie aus Gründen ihrer Verbreitungsareale ausgeschlossen werden. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Tabelle 3: Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Arten / Artengruppe	Beurteilung der Habitateignung	Artenschutzrechtliche Relevanz	Prüfpflicht Variante III
Fledermäuse	Das Gebiet bietet Quartierpotenziale (Höhlenbäume) und ist als Jagdhabitat geeignet.	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Haselmaus	Das Gebiet verfügt über ungeeignete Habitatpotenziale und besitzt keine Anbindung an den Wald. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Das Gebiet verfügt über verschiedene Lebensraumtypen und lässt aufgrund des Streuobstbestandes bzw. Höhlenbäume auch planungsrelevante Arten erwarten.	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Amphibien	Das Gebiet verfügt über keine potenzielle Laichgewässer oder Landlebensräume. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten wird ausgeschlossen.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Das Eingriffsgebiet im Bereich der Streuobstparzelle Habitatpotenziale für die Zauneidechse.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV	Die Prüfpflicht wird ausgelöst
Insekten I: Totholz bewohnende Käfer	Aufgrund der Höhlenbäume mit Mulmreservoir können artenschutzrechtlich relevante Totholz bewohnende Käferarten erwartet werden.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV	Die Prüfpflicht wird hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Käferarten ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Im Eingriffsbereich sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings-Arten vorhanden. Es fehlen Imaginal- und Larval-habitate für Tagfalter-Arten (z. B. Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sowie den Nachtkerzenschwärmers.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Aufgrund der Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.

6 Datenerhebung und Methode

Für die Einschätzung der (potenziellen) Betroffenheit von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sowie darüber hinaus der besonders geschützter Arten erfolgte zunächst eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Tab. 3). Zur Datenrecherche wurde zudem das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) sowie die landesweiten Erhebung der betroffenen Artengruppen (Grundlagenwerke zum Artenschutz) herangezogen.

Die Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf Grundlage einer Datenrecherche und einer Übersichtsbegehung sowie anhand allgemeiner Gebietskenntnisse ergab, dass für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Holzbewohnende Käfer sowie für die Zauneidechse eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig ist. Eine nähere Betrachtung wird auch für die Artengruppe Amphibien vorgenommen.

Über die prüfungsrelevanten Arten und Artengruppen lagen keine auswertbaren Hinweise vor.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurden die räumlich vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten unterzogen. Die überschlägige Einschätzung ergab, dass aufgrund der Habitatpotenziale mit Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten bzw. planungsrelevanten Arten zu rechnen ist (siehe Kap. 5.1).

Ausschlaggebend für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

6.1 Erfassung Totholz bewohnender Käfer

Zur Ermittlung vorhandener Habitatstrukturen fand im Januar 2018 eine Erstbegehung im Untersuchungsgebiet statt. Die Begehung erfolgte noch vor Beginn der Vegetationsperiode, so dass der Blick an Stämme und in Kronenbereiche uneingeschränkt möglich war, der grundlegend für die vollständige Feststellung vorhandener Fraßspuren oder Potenziale ist.

Am 24.01.2018 fanden Mulmbeprobungen an den zuvor ermittelten Habitatbäumen im geplanten Eingriffsbereich statt. Hierbei wurden die Bäume mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (Osmoderma eremita) oder Rosenkäferarten

(*Protaetia spp., Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen. Die zu ergreifenden allgemeinen Maßnahmen (Totholzlagerung) hingegen sind geeignet, eine mögliche Schadensminimierung auch für nicht im engeren Sinne vorhabenrelevante national besonders geschützte Arten zu bewirken.

6.2 Erfassung Zauneidechse

Zur Ermittlung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse waren sechs Begehungen während der Aktivitätsphase von April bis Ende August/Anfang September vorgesehen. Die Erhebungsmethode für die Zauneidechse folgt BOSBACH & WEDDELING (2005). Die Begehungstermine wurden jahreszeitlich vor allem in die Fortpflanzungsperiode gelegt.

Zunächst wurden im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juni an drei Terminen Geländebegehungen durchgeführt. Im Falle eines Nachweises im Zuge dieser drei Begehungen waren drei weitere Termine bis Anfang September vorgesehen.

Die Begehungen wurden in den späteren Vormittags- oder späteren Nachmittags- bzw. frühen Abendstunden gelegt, da um diese Tageszeit hier die höchste Anzahl an Tieren beim Sonnen erwartet werden konnte.

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte durch Sichtbeobachtungen und gezielter Kontrolle von potenziellen Sonnenplätzen. Zur Erfassung wurden geeignete Habitatstrukturen, wie besonnte Wegböschungen und -säume, Totholzhaufen und besonnte Stellen an Gebüschrändern innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie in den angrenzenden Kontaktlebensräumen aufgesucht und langsam abgegangen. Zudem wurden potenzielle Tagesverstecke (z. B. liegendes Holz, Steinplatten, u. ä.) gewendet. Um Anhaltspunkte zur Bestandsgröße und Populationsstruktur zu erhalten, erfolgte während eines Durchganges eine Zählung der Individuen und Klassifizierung in adulte, subadulte und juvenile Tiere bzw. bei Adulti nach Geschlechter. Die Begehungen erfolgten i. d. R. entlang der linearen Habitatstrukturen, um Doppelzählungen auszuschließen.

6.3 Erfassung Vögel

Zur Ermittlung des avifaunistischen Arteninventars wurde das Untersuchungsgebiet an 4 Terminen zwischen Ende März und Mitte Mai 2018 im Rahmen von ca. einstündigen Begehungen kontrolliert. Die Geländebegehungen fanden in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden bzw. Abendstunden statt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das Untersuchungsgebiet systematisch begangen, so dass das Gebiet optisch und akustisch abgedeckt werden konnte. Zudem wurden die angrenzenden Kontaktlebensräume berücksichtigt. Die Einstufung als Brutvogel basiert auf der Feststellung von revieranzeigenden Verhaltensweisen (z. B. singende Männchen, Balzflug, usw.) oder direkten Hinweisen auf Brutvorkommen (z. B. Nestfund, Futter tragende Altvögel, usw.). Die Erfassung und Bewertung orientiert sich an den Methodenstandards nach Südbeck et al.

(2005). Nahrungsgäste wurden nur insofern berücksichtigt, wenn das Untersuchungsgebiet für diese Arten eine ökologische Funktion erkennen ließ. Durchzügler sowie zufällig überfliegende Arten ohne erkennbaren Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden nicht berücksichtigt.

Die Erfassung der Vögel erfolgte anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen unter Einsatz eines Fernglases (Zeiss Victory SF 8 x 42). Sichtbeobachtungen und akustische Nachweise von Vögeln wurden protokolliert und anhand von revieranzeigenden Verhaltensweisen bzw. nach lokalavifaunistischen Kenntnissen der Bearbeiter als Brutvögel eingestuft.

6.4 Erfassung Fledermäuse

Am 27.05.2018 erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der fledermausrelevanten Habitatstrukturen. Hierbei lag ein besonderes Augenmerk auf potenziellen Fledermausquartieren in Bäumen, sowie auf potenziellen Nahrungsflächen und Leitstrukturen. Am 16.07.2017 erfolgte zudem eine Kontrolle der Baumhöhlen auf aktuellen Besatz sowie indirekte Hinweise auf Fledermäuse (Kot, Mumien, Fraßreste, Urin- oder Körperfettspuren) mit Hilfe eines Endoskops.

Zur Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte am Abend des 27.05.2018 sowie am 16.07.2018 zur Hauptaktivität der Fledermäuse zwischen Dämmerungsbeginn und Mitternacht eine Transektbegehung mit einem Ultraschall-Detektor (Batlogger M, Elekon AG). Hierbei lag das besondere Augenmerk auf möglichen Ausflügen aus dem Schuppen, bzw. aus Höhlenbäumen im Eingriffsbereich.



Abb. 8: Standorte der Dauererfassungsgeräte im Eingriffsbereich (grüne Dreiecke).

Zur Dauererfassung der Fledermausaktivität wurde in den Zeiträumen 27.05. – 01.06. und 06.-15.07.2018 jeweils ein Erfassungsgerät (Batlogger A+, Elekon AG, bzw. Batcorder, Ecoobs) im Plangebiet installiert (siehe Abbildung 9 und 10). Das Gerät zeichnete jeweils während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, zwischen Dämmerung und 2:00 auf. Die Sonagramme der aufgezeichneten Rufsequenzen wurden am PC mit Hilfe der Software Batscope (WSL) und BatSound (Petterson Electronic AB) analysiert.



Abb. 10: In der Vegetation installierter Batlogger, roter Kreis: Lage des Mikrofons

Tabelle 4: Untersuchungsumfang und Erfassungsmethodik des potenziell betroffenen Artenspektrums.

Art / Artengruppe	Termine	Methodik / Kriterien		
Totholz bewohnende Käfer	24.01.2018	Erfassung potenzieller Habitatstrukturen; Beprobung der Verdachtsbäume		
Zauneidechse	09.04.2018 25.04.2018 07.05.2018	April bis Anfang Mai mit Suche nach Individuen		
Vögel	26.03.2018 19.04.2018 02.05.2018 15.06.2018	4 Geländebegehungen in den Monaten März bis Juni; Ermittlung des Brutvogelinventars anhand revieranzeigender Verhaltensweisen; Ermittlung der Bedeutung von Habitatstrukturen als Fortpflanzungsstätte (Brutplätze).		
Fledermäuse 27.05. 01.06.201 0615.07 2018		Ermittlung der Quartierpotenziale; Detektorbegehung und Erfassung der Fledermausaktivität durch Daueraufzeichnung von Fledermausrufen (Batlogger C, Elekon).		

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten sowie national besonders geschützter Arten

7.1 Totholz bewohnende Käfer



Abb. 11: Baum 94, Lebensstätte des Rosenkäfers *Cetonia aurata* und des Leiterbocks *Saperda scalaris* in altem Apfelbaum.

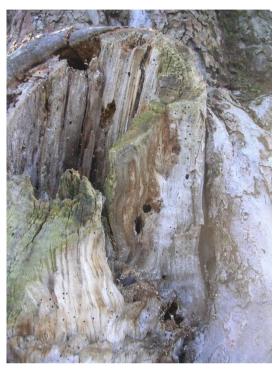


Abb. 12: Baum 94, Detail, vermutliche Fraßspuren des Leiterbocks.

Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-Anhang IV

Im geplanten Eingriffsbereich ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume durch europarechtlich streng geschützte Käferarten. Sämtliche untersuchten Strukturen (Tabelle 5) erwiesen sich nach den Befunden vom 24.01.2018 als nicht besiedelt durch diese Arten. Ein Vorkommen des Juchtenkäfers oder Eremit Osmoderma eremita kann daher nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten befindet sich im Untersuchungsgebiet kein Habitatpotenzial.

National streng geschützte Arten nach BNatSchG

Im Vorhabenbereich ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume durch national streng geschützte Käferarten. Sämtliche untersuchten Strukturen (Tabelle 5) erwiesen sich nach den Befunden vom 24.01.2018 als nicht besiedelt durch diese Arten. Ein Vorkommen des Großen Goldkäfers *Protaetia aeruginosa* wird nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen.



National besonders geschützte Arten

Im Vorhabenbereich befinden sich zwei besiedelte Brutbäume (Nr. 93 und 94) des national besonders geschützten und in Baden-Württemberg nicht gefährdeten Gewöhnlichen Rosenkäfers *Cetonia aurata*. In Baum 94 finden sich zudem Schlupflöcher, die dem Leiterbock *Saperda scalaris* zugeordnet werden, einer ebenfalls national besonders geschützten und in Baden-Württemberg nicht gefährdeten Bockkäferart (BENSE 2001).



Abb. 14: Lageplan mit Darstellung der Habitatbäume 93 und 94 mit Funktion als Lebensstätte des Gewöhnlichen. Rosenkäfers und des Leiterbocks.

Tabelle 5: Übersicht aufgenommener und beprobter Bäume und Habitatstrukturen.

GPS	X-wert	Y-Wert	Baumart	Höhlentyp	Befund
93	3554108	5395585	Apfel	Stammhöhle, Grünspecht- höhle	Cetonia aurata (Gew. Rosenkäfer national besonders. geschützt
94	3554088	5395602	Apfel	Stammhöhle, Astbruchhöhle 2 m	Cetonia aurata (Gew. Rosenkäfer national besonders. Geschützt Schlupflöcher vermutlich von Saperda scalaris (Leiterbock) national besonders. geschützt

Wirkungsprognosen und Bewertung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Für europarechtlich streng geschützte Arten als auch für national streng geschützte Arten werden nach aktuellem Kenntnistand keine Verbotstatbestände des \S 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt.

Die national besonders geschützten Arten unterliegen nicht dem strengen Artenschutz und sind im Rahmen der Eingriffsregelung durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aufgrund dargestellter Nichtbetroffenheit europarechtlich streng oder besonders geschützter Arten liegt keine Erforderlichkeit für spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für diese Arten vor. Nachfolgende Maßnahmenempfehlung zur Vermeidung und zum funktionsbezogener Ausgleich wird für die nachgewiesenen, national besonders geschützte Totholz bewohnenden Käferarten formuliert.

Maßnahme M1 – Sicherung der Entwicklungsstätten¹

Zur Schadensminimierung im Zuge der allgemeinen Eingriffsregelung wird empfohlen, die Stämme der Bäume 93 und 94 unter Erhaltung der Mulmhöhlen aufrecht in Wuchsrichtung zu lagern. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass zumindest eine Teil vorhandener Entwicklungsstadien seine Metamorphose beenden kann, und ausschlüpfende Käfer der ausbreitungsstarken Arten Gewöhnlicher Rosenkäfer und Leiterbock so den Populationen im Umkreis zur Verfügung stehen können (von dem angesichts vorhandener Habitatpotenziale ausgegangen werden kann).

Die Aufstellung der Baumtorsi wird in einem Streuobstbestand auf dem Flst. 1690 Gew. "Lettenäcker" in Salach vorgeschlagen (Abb. 15).

Die Verkehrssicherung ist bei der Totholz-Deponierung ausreichend zu berücksichtigen. Die Deponierung erfolgt bis zur vollständigen Zersetzung der Baumteile.

Die als Lebensstätten der o. g. Arten identifizierten Baumstämme mit Mulmhöhlen konnten somit nicht im Sinne der formulierten Maßnahme M1 gesichert werden. Lediglich ein Teil der noch vorgefundenen Starkäste sowie die Wurzelstöcke dieser Bäume konnte gesichert und auf der o. g. Grundstücke Flst. 1690 in Form einer "Totholzpyramide" unter Anleitung des Fachgutachters eingebaut werden.



_

¹ Anmerkung nach Abschluss des Untersuchungsberichts: Die artenschutzrechtlich thematisierten Bäume 93 und 94 wurden zusammen mit dem übrigen Baumbestand am 06.10.2018 im Zuge der Baufeldräumung durch die Baufirma gefällt. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen fachgutachterlichen Freigabe lag hierzu nicht vor.

Nach in Kenntnissetzung des Fachgutachters am 08.10.2018 über die Baumfällung wurde von diesem umgehend veranlasst, dass die gefällten Bäume vor Ort belassen werden müssen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sinne der Maßnahme M1 stehend gelagert werden. Beim Versuch am 19.10.2018, die relevanten Baumstämme zu bergen, wurde durch den Fachgutachter festgestellt, dass die Stämme der betreffenden Habitatbäume nicht mehr vorhanden waren und offenbar unmittelbar nach der Rodung beseitigt wurden.



Abb. 15: Lageplan mit Darstellung der geplanten Standortbereichs zur Lagerung der von den Habitatbäumen stammenden Totholzteile auf Flst. 1690 (Gewann "Lettenäcker", Salach).

7.2 Zauneidechse Lacerta agilis

Innerhalb des Plangebietes wurden im Bereich des Grundstücks Flst. 1164 Habitatpotenziale für die Zauneidechse ermittelt. Das Areal verfügt über besonnte liegende Totholzstrukturen, grasige Säume an Nutzungsgrenzen sowie Versteckmöglichkeiten unter Betonplatten, Bretter und Dachziegel. Aufgrund der daraus abgeleiteten Verdachtsmomente wurde die Zauneidechse als prüfrelevant betrachtet und einer vertieften methodischen Untersuchung unterzogen.

Im Rahmen der Untersuchung konnte an keinem der drei Begehungstermine zu Beginn der Aktivitätsperiode Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auch im Zuge der weiteren Geländebegehungen ergaben sich keine Beobachtungen oder Hinweise auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Nach diesem Befund ist davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet gegenwärtig nicht vorkommt. Die Existenz einer bodenständigen lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Obwohl geeignete Habitatstrukturen vorgefunden wurden, dürfte die Absenz der Art vor allem durch die isolierte Lage ohne Anbindung an besiedelte Lebensräume, der hochwirksamen Barrieren (Straßen, Siedlungsflächen) sowie durch einen Prädationsdruck durch regelmäßig anwesende Hauskatzen zu erklären sein.

Es wurden darüber hinaus keine anderen Reptilienarten angetroffen.

Wirkungsprognosen und Bewertung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des \S 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist festzustellen, dass eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht vorliegt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

7.3 Vögel

7.3.1 Artenspektrum

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung wurde im Untersuchungsgebiet ein sehr geringes Artenspektrum an Vogelarten ermittelt (Tabelle 6). Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind lediglich Brutvögel relevant, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens liegen. Vogelarten, welche im erweiterten räumlichen Umfeld brüten und nur zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet sporadisch auftreten sowie zufällig überfliegende Arten ohne ökologischen Bezug zum Untersuchungsgebiet, sind nicht planungsrelevant.

Im Rahmen der Erhebungen konnten für das Untersuchungsgebiet einschließlich des unmittelbar angrenzenden Wirkungsraumes aktuell 8 Vogelarten mit dem Status "Brutvogel" ("sicher oder sehr wahrscheinlich brütend") ermittelt werden.

Das Spektrum der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet ist durch weit verbreitete, häufige bis mittelhäufige Arten (nach DDA)² charakterisiert. Es handelt sich vorwiegend um Brutvogelarten der Siedlungsräume bzw. der Siedlungsränder der Gilden der Zweig- und Baumfreibrüter sowie um Höhlenbrüter (FLADE 1994). Die Ergebnisse spiegeln das für den Naturraum bzw. aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale zu erwartende Artenspektrum wider.

Im Bereich des Garten- bzw. Streuobstgrundstückes konnten einzelne Revierpaare von sehr häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ermittelt werden. Aufgrund regelmäßiger Präsenz und Revierverhalten dürften Amsel *Turdus merula*, Rabenkrähe *Corvus corone*, Blaumeise *Cyanistes caeruleus* und Buchfink *Fringilla coelebs* als Brutvogel einzustufen sein. Von der Rabenkrähe konnte auf einem der Nussbäume ein Nest entdeckt werden. Stieglitz *Carduelis carduelis* und Feldsperling *Passer montanus* konnten am 07.05.2018 angetroffen werden; es ergaben sich aber keine späteren Hinweise auf ein Brutrevier. Der Star *Sturnus vulgaris* konnte im Rahmend der Untersuchung nicht angetroffen werden; ein Brutvorkommen wird für das Untersuchungsjahr ausgeschlossen. Der Baumbestand bietet dieser Vogelart aufgrund der Baumhöhlen günstige Brutmöglichkeiten, so dass ein Vorkommen grundsätzlich als möglich erscheint. Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* und Haussperling *Passer domesticus* dürften in angrenzenden Gebäuden brüten. Ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich kann bezüglich des planungsrelevanten Haussperlings ausgeschlossen werden.

Es wurde keine von den im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten europäischen Vogelarten im UG nachgewiesen.

Unter den ermittelten Brutvogelarten befinden sich mit dem Feldsperling eine planungsrelevante Vogelart³. Der Feldsperling konnte im Rahmen der Untersuchung als

³ Als planungsrelevant gelten alle Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Vogelarten. Ebenso werden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher



-

² Dachverband Deutscher Avifaunisten

Brutvogel im Eingriffsbereich zwar nicht bestätigt werden. Die vorhandenen Habitatpotenziale (Bruthöhlen) und angrenzende Nahrungshabitate (Ackerflächen) lassen ein Vorkommen als sehr wahrscheinlich gelten.

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten, insbesondere Streuobstwiesen bewohnende Arten, wie Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus* oder Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis* konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Eignung des höhlenreichen Baumbestandes für diese Arten ist zwar gegeben, allerdings dürfte der sehr isoliert liegende, kleine Obstbaumbestand ohne Anbindung an weitere Streuobstflächen den Lebensraumansprüchen dieser Arten nicht genügen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet nach den vorliegenden Daten keine besondere Bedeutung als Brutgebiet für gefährdete oder planungsrelevante Brutvogelarten besitzt. Im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten europäischen Vogelarten kommen im UG nicht vor.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass dem Untersuchungsgebiet keine regionale oder überregionale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für europäische Vogelarten zuerkannt wird.

Wirkungsprognosen und Bewertung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungsstätten und/oder Ruhestätten für europarechtlich streng geschützte Vogelarten vorhanden sind.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich und nach nationalem Recht streng bzw. besonders geschützt. Unter den ermittelten Vogelarten befinden sich keine im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistete Arten, für die in den Ländern der Europäischen Union besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind.

Bei den im Plangebiet ermittelten Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige bis mittelhäufige und noch weit verbreitete Arten. Mit Ausnahme des Feldsperlings gelten die ermittelten Vogelarten zudem landesweit als ungefährdet. Hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche gelten die ermittelten Arten als euryök und störungstolerant. Der Feldsperling wird aufgrund landesweit negativer Bestandstrends in der Roten Liste Baden-Württemberg mit Stand 31.12.2013 in der Kategorie "Vorwarnliste" geführt (BAUER et al. 2016).

Der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Feldsperling wird hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzeln einer vertieften Betrachtung unterzogen. Bei planungsrelevanten Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet zwar nachgewiesen wurden, deren Revierzentrum bzw. Brutplatz außerhalb des Wirkungsraumes

Bedeutung oder hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen anspruchsvolle Arten sowie in Kolonien brütende Arten als planungsrelevant betrachtet.



liegt, werden hierbei nicht näher betrachtet, da eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Die ungefährdeten, im Untersuchungsgebiet sowie angrenzenden Kontaktlebensräumen brütenden europäischen Vogelarten werden zu Gilden zusammengefasst und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemeinsam behandelt.

7.3.2 Nicht-planungsrelevante Brutvogelarten

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Für den Buchfink wird landesweit für die vergangenen 25 Jahre ein deutlicher Abnahmetrend belegt (BAUER et al. 2016). Im vorliegenden Fall sind von vorhabenbedingten Eingriffen einzelne Reviere von Blaumeise, Rabenkrähe, Amsel und Buchfink betroffen.

In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen einschließlich Gelegen oder Nestlingen kann auf Grund der baubedingten Eingriffe in den Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen (hier v. a. Gelege oder Nestlinge) gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist vermeidbar, wenn die baubedingte Eingriffe außerhalb der Brutzeit stattfinden (Bauzeitenregelung).

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen können baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte auftreten, die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg nachhaltig verringert. Durch die Baumaßnahmen sind Störwirkungen, insbesondere während der Bautätigkeiten, für Vogelarten, die im Umfeld der Baustelle innerhalb des Plangebiets nisten, nicht auszuschließen. Für die nicht-planungsrelevanten, häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (TRAUTNER & JOOSS 2008). In ihrer Dimension sind die Störungen durch das Vorhaben nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden, häufigen störungstoleranten Brutvogelarten zu verschlechtern. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben sind auch für häufige Brutvogelarten der angrenzenden Kontaktlebensräume nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.



Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Fällung von Bäumen und Sträuchern gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten (Zweigbrüter, Höhlenbrüter) verloren. Da bei Gebüsch- und Baumfreibrütern die Niststätte i. d. R. nur für eine Brut hergestellt und genutzt wird und der Nistplatz je nach Angebot und Eignung der Gehölzstruktur stets auf Neue ausgesucht wird, wird diese Fortpflanzungsstätte durch den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur während der Fortpflanzungszeit erfasst. Die Umgehung des Schädigungs- und Zerstörungsverbots ergibt sich weitgehend durch das Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, bei dem zur Vermeidung von Direktverlusten eine Bauzeitenregelung zu Tragen kommt.

Bei der Rodung von Bäumen mit Bruthöhlen kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, die regelmäßig und wiederkehrend zum Brüten und zur Jungenaufzucht aufgesucht werden. Hier greift das Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, also auch dann, wenn die Brutvögel nicht anwesend bzw. keine Gelege oder Jungvögel vorhanden sind. Das Zerstörungsverbot kann durch die CEF-Maßnahmen umgangen werden. Um den Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang trotz Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu gewährleisten, ist für die betroffenen Vogelarten die Bereitstellung von geeigneten Ersatzbrutplätzen (Nisthilfen) vorzusehen.

Bei den in ihren Beständen nicht gefährdeten und im Gebiet häufig vorkommenden Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass trotz Verlust der Nistplätze (z. B. Gebüsche, Brutbäume, Gerätehütten) die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt und sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert. Für die vom Verlust von Gebüschen und Baumbeständen betroffenen euryöken Arten stehen in der unmittelbaren Umgebung ein insgesamt hohes Angebot an geeigneten Lebensräumen und Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsund Minimierungs-maßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

7.3.3 Planungsrelevante Brutvogelarten

Von den planungsrelevanten Vogelarten konnte der Feldsperling nachgewiesen werden.

Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen einschließlich Gelegen oder Nestlingen kann auf Grund der baubedingten Eingriffe in den Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen (hier v. a. Gelege oder Nestlinge) gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist vermeidbar, wenn die baubedingten Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit stattfinden (Bauzeitenregelung).

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge einer Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg nachhaltig

verringert. In ihrer Dimension ist der Entzug der Lebensstätte nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betreffenden Brutvogelarten (hier Feldsperling) zu verschlechtern.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch die Fällung von Höhlenbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings verloren. Die Umgehung des Schädigungs- und Zerstörungsverbots ergibt sich weitgehend durch das Fang-, Verletzung- oder Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, bei dem zur Vermeidung von Direktverlusten eine Bauzeitenregelung zu Tragen kommt.

Bei der Rodung von Bäumen mit Bruthöhlen kann es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, die regelmäßig und wiederkehrend zum Brüten und zur Jungenaufzucht aufgesucht werden. Hier greift das Schädigungs- und Zerstörungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, also auch dann, wenn die Brutvögel nicht anwesend bzw. keine Gelege oder Jungvögel vorhanden sind. Das Zerstörungsverbot kann durch die CEF-Maßnahmen umgangen werden. Für den betroffenen Feldsperling steht in der direkten Umgebung kein günstiges Angebot an Brutplätzen und damit an Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Um den Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang trotz Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu gewährleisten, ist für die betroffene Vogelart die Bereitstellung von geeigneten Ersatzbrutplätzen (Nisthilfen) im näheren Umkreis vorzusehen. Bei der Art ist davon auszugehen, dass der Verlust von natürlichen Baumhöhlen durch die Bereitstellung von Nistkästen an anderer Stelle kompensiert werden kann und sich der günstige Erhaltungszustand der nicht kleinräumig abgrenzbaren lokalen Population der Art nicht verschlechtert.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Tabelle 6: Übersicht der im Untersuchungsgebiet einschließlich angrenzender Kontaktlebensräume festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	RL- BW	RL-D	Trend Lang- fristig	Trend kurz- fristig	ZAK	Erfassungstermine					
									26.03.	09.04	19.04.	02.05.	07.05.	15.06.
Amsel	Turdus merula	-	b	*	*	(>)	1	-	Х	Х	-	-	-	Х
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	b	*	*	(>)	1	-	Х	Х	Х	-	-	Х
Buchfink	Fringilla coelebs	-	b	*	*	=	$\downarrow\downarrow$	-	Х	-	-	-	Х	Х
Feldsperling	Passer montanus	-	b	V	*	(<)	$\downarrow\downarrow$	-	-	-	-	-	Х	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	b	*	*	(>)	=	-	-	-	Х	Х	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	-	b	*	*	=	=	-	-	Х		-	Х	-
Haussperling	Passer domesticus	-	b	V	*	(<)	$\downarrow\downarrow$	-	-	-	-	Х	Х	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	b	*	*	=	$\downarrow\downarrow$	-	-	-	-	-	Х	-

Erläuterungen zu Tabelle 6

VS-RL = Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie; § = Schutzstatus nach BNatSchG; b = besonders geschützt, s = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, X = Gefährdet, Y = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, Edschrieber Bedroht, 2 = Stark gefährdet, C = Stark gefährdet, C = Stark gefährdet, X = Gefährdet, X = Gefährdet, X = Gefährdet, X = Stark gefäh

till = kurzfristig sehr starke Brutbestandsahme um mehr als 50 %, till = = kurzfristig starke Brutbestandsahnahme um mehr als 20 % = = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen weniger als 20 %) till = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand till = ↑ = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand till = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand till = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand till = kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand till = kurzfristig um mehr als 20 % zunehme

VA = Verantwortungsart in Baden-Württemberg: h = hoch, sh = sehr hoch, ! = Besondere nationale Schutzverantwortung; ZAK = Zielartenkonzept Baden-Württemberg: LA = Landesart Gruppe A: vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind; LB = Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedart für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist; N = Naturraumant = Zielart mit besonderer regionalen Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

Arten in Fettdruck = planungsrelevante, d. h. alle Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Arten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsund Ruhestätten der europäischen Vogelarten werden nachfolgend beschriebene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich des Eingriffes und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) vorgeschlagen.

Maßnahme M2 - Bauzeiten-Regelung (Rodungszeiten)

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen bei Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG bzw. NatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Maßnahme M3 – Ersatzbrutplätze für Höhlenbrüter (CEF-Maßnahme)

Durch die beabsichtigte Rodung entfallen mindestens zwei Höhlenbäume. Um den Verlust von Nistplätzen für die genannten bzw. in Frage kommenden Höhlenbrüter (hier Feldsperling, evtl. auch Star) auszugleichen, sind als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe mindestens 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter anzubringen. Empfohlen werden:

- 3 Universalhöhlen für Höhlenbrüter, Nistkasten Typ 1 B mit runden Flugloch 32 mm;
- 2 Starenhöhlen (Referenz Nistkasten Typ 3 S "Starenhöhle" Flugloch 45 mm. Empfohlen werden haltbare Holzbeton-kästen (z. B. Firma Schwegler, Schorndorf).

Als Standort wird der Streuobstbestand auf Flst. 1690 "Lettenäcker" vorgeschlagen. Die Nistkästen (Anzahl und Typ) sind dauerhaft bereit zu stellen und zu unterhalten (d. h. jährlich außerhalb der Brutzeit zu reinigen).

7.4 Fledermäuse

7.4.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Im Plangebiet konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ausschließlich die Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus nachgewiesen werden. Insgesamt wurden während der Detektorbegehung und der 15-tägigen Laufzeit von Dauererfassungsgeräten 236 Lautaufnahmen registriert.

Tabelle 10: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	Rote Liste BW	Rote Liste D	BArtSchV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	3	*	s

Erläuterungen:

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: II = Art des Anhangs II; IV = Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

- Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

 1 Vom Aussterben bedroht

 - stark gefährdet

 - 3 gefährdetG Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 - Vorwarnliste
 - D Daten unzureichend
 - ungefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart

BArtSchV: Schutzstatus nach BArtSchV in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen; s = streng geschützte Art

7.4.2 Charakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermäuse sind weitgehende Kulturfolger. Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Spalträumen von Gebäuden, meist hinter Verkleidungen, in Zwischendächern oder Rollladenkästen bezogen. Die Jagdgebiete befinden sich 1-2 km vom Quartier entfernt über Gewässern, an Waldrändern, in Parks und Gärten und um Straßenlaternen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (BRAUN et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

7.4.3 Aktivität

Durchschnittlich wurden ca. 4 Rufe pro Stunde aufgezeichnet, 90 % der Gesamtaktivität fiel jeweils in die erste Stunde nach Sonnenuntergang. Diese Beobachtung deutet darauf hin, dass Tiere, die aus einem Wochenstubenquartier in der näheren Umgebung ausfliegen den



Eingriffsbereich als Teil ihrer Transferstrecke und Teilnahrungshabitat nutzen, bevor sie weiter entfernte Nahrungshabitate aufsuchen.

7.4.4 Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet wurde von wenigen Individuen der Zwergfledermaus jeweils für kurze Zeit pro Nacht als Nahrungshabitat aufgesucht.

7.4.5 Leitstrukturen

Im Untersuchungsgebiet konnten keine von Fledermäusen regelmäßig frequentierten Leitstrukturen festgestellt werden.

7.4.6 Quartiere

Der Planbereich weist zwei Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf (s. Abbildungen 6 und 8). Die Untersuchung der Baumhöhlen mit Hilfe eines Endoskops am 16.07.2018 erbrachte keinen Hinweis auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung durch Fledermäuse. Der Höhlenbaum Nr. 2 wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung von Hornissen besiedelt.

Das Gartenhäuschen weist Spalträume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Ausflugbeobachtung mit dem Batdetektor ergab keinen Hinweis auf das Vorliegen von Wochenstuben im Untersuchungsgebiet.

Im Verlauf der Begehung, sowie der Daueraufzeichnungen konnten ausschließlich Zwergfledermäuse aufgezeichnet werden, die ihre Fortpflanzungsquartiere in Spaltenverstecken an Gebäuden beziehen. Fledermausarten, die Wochenstuben in Baumhöhlen bilden, kamen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

<u>Vorläufige Wirkungsprognosen und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG</u>

Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung war eine Überprüfung des Quartierpotenzials und die Einschätzung der Bedeutung des Planbereichs für Fledermäuse unter Einbeziehung stichprobenartig erhobener Daten. Mit nur einer nachgewiesenen Fledermausart ist das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet sehr schmal. Im vorliegenden Fall ist allerdings die Flächengröße des Jagdhabitats sehr gering, zudem stehen keine weiteren geeigneten Jagdhabitate in der unmittelbar angrenzenden Umgebung (Ackerflächen) zur Verfügung. Die Gartenanlage hat für Fledermäuse als Nahrungshabitat keine Bedeutung. Die Aktivität ist mit durchschnittlich vier Rufen pro Stunde entsprechend niedrig ausgefallen.

Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, sowie im Gartenhäuschen konnten ausgeschlossen werden.

Obwohl sich aus der Inspektion der Bäume mittels Endoskop keine Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Quartiernutzung ergaben, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Höhlen und Spalten der Bäume im Plangebiet gelegentlich als Ruhestätte (Tageseinstand von Einzeltieren) durch die Zwergfledermaus genutzt wird.

Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Untersuchungen ergaben keine konkreten Hinweise auf Quartiere im Eingriffsbereich. Dennoch können sporadisch genutzte Tagesquartiere von einzelnen Individuen in Baumhöhlen oder hinter abgeplatzter Rinde im Sommer nicht ausgeschlossen werden. Eine Winterquartiereignung der beiden Höhlenbäume ist zwar aufgrund ihrer Stammdicke nicht völlig auszuschließen, da jedoch im Untersuchungsgebiet keine Fledermausart nachgewiesen werden konnte, die in Bäumen überwintert, ist die Nutzung der Bäume als Winterquartier sehr unwahrscheinlich.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden, so dass eine bauund anlagebedingte Störung durch Licht, Lärm und Erschütterungen nicht zu erwarten ist.

Die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahmen und die damit verbundene Beseitigung von Wiesen und Streuobstbäumen führt zur Verkleinerung eines Nahrungshabitats der Zwergfledermaus.

Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sofern es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Im vorliegenden Fall kann es sich aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs und der niedrigen Jagdaktivität nur um ein unwesentliches Teil-Jagdgebiet handeln. Ein essentielles Nahrungshabitat ist also nicht betroffen, zumal der Zwergfledermaus im angrenzenden Siedlungsbereich, sowie in den östlich der Siedlung vorhandenen Waldgebieten und Streuobstwiesen wesentlich größere und bedeutendere Jagdgebiete zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Population zu verschlechtern.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird Maßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für eine Fortpflanzungsstätte (Wochenstubenquartier) oder ein Winterquartier liegen im Eingriffsbereich keine Hinweise vor.

Eine vorübergehende Nutzung der Höhlen und Spalten in den Bäumen durch einzelne Individuen der im Eingriffsbereich nachgewiesenen Zwergfledermaus kann hingegen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der nachgewiesenen Art stehen jedoch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen ausreichend weitere geeignete Ruhestätten zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsund Ruhestätten der Fledermaus-Arten werden nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Maßnahme M4 - Bauzeiten-Regelung für Fledermäuse

Um Direktverluste und/oder erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG bzw. NatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden. Der geeignete Zeitraum für die Baufeldbereinigung zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist November bis Ende Februar.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung und Fazit

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Flachsäcker I" in Salach wurden faunistische Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Anhand der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Habitatpotenziale wurden nachfolgend genannten Arten bzw. Artengruppen als prüfrelevant identifiziert: Europäische Vogelarten, Fledermäuse, Totholz bewohnende Käfer und Zauneidechse. Für weitere streng geschützte Arten bzw. Artengruppen ergaben sich keine Anhaltspunkte auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Von den **Europäischen Vogelarten** konnten im Rahmen der Untersuchung aktuell insgesamt 6 Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche ermittelt werden. Unter den festgestellten Brutvogelarten befinden sich mit Ausnahme des Feldsperlings keine planungsrelevanten Vogelarten. Für den Feldsperling konnte zwar aktuell kein Brutvorkommen bestätigt werden, die Art ist aufgrund der günstigen Brutplätze und der Präsenz aber mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutvogel zu erwarten. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich und nach nationalem Recht streng bzw. besonders geschützt.

Für den planungsrelevanten Feldsperling werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und funktionssichernden Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt. Das Plangebiet besitzt nach vorliegenden Daten keine besondere Bedeutung als Brutgebiet für gefährdete oder planungsrelevante Brutvogelarten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte Im Plangebiet mit Hilfe die Batcorderaufnahmen mit der **Zwergfledermaus** lediglich eine Fledermausart nachgewiesen werden. Die Untersuchung der potenziellen Quartiere im Eingriffsbereich ergab keine Hinweise auf eine Quartiernutzung oder eine erhöhte Aktivität (z. B. Nahrungshabitat, Leitstruktur). Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nach bisherigen Erkenntnissen nicht zu erwarten ist.

Von der Artengruppe der **Totholz bewohnende Käfer** wurden bei der Beprobung von Obstbäumen mit Höhlen keine streng geschützten bzw. europarechtlich prioritär geschützten Käferarten festgestellt. Die Beprobung ergab Nachweise von zwei national geschützten Arten. Maßnahmen Zur Aufrechterhaltung der Funktion der Entwicklungsstätten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. BNatSchG geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Zauneidechse Lacerta agilis konnte im Untersuchungsgebiet trotz geeigneter Habitatpotenziale und gezielter Untersuchungen nicht bestätigt werden. Nach diesem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass derzeit ein Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse ist demnach nicht erkennbar.

Zusammenfassend betrachtet ist unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgeschlagenen Vermeidungs- und funktionssichernden Maßnahmen davon auszugehen ist, dass bei keiner nachgewiesenen planungsrelevanten Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden.

Der Planung stehen artenschutzrechtliche Vorschriften des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht entgegen.

Die dargestellten Maßnahmen sind in die planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.

Aufgestellt:

Heiningen, 29.10.2018

4. Ginal

Wolfgang Lissak Dipl. Ing. (FH)

9 Quellen

9.1 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.-Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia).- Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: p. 48 – 52.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.- Bielefeld, p. 177.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bade Godesberg (Heft 20): p. 285 289.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Ulmer Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 in: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2 Singvögel 2. Stuttgart (Ulmer)
- (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 Singvögel 1. Stuttgart (Ulmer)
- & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2 Nicht-Singvögel 2. Verlag Ulmer Stuttgart.
- & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Verlag Ulmer Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnatur-schutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Fachdienst Naturschutz, Bd. 73, Karlsruhe.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Ulmer Stuttgart. Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2009).
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- LUBW (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., ANDERTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störungen" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J, STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 95



9.2 Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABI. EG Nr. L 115, S. 41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.
- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.

9.3 Sonstiger Quellen

Kratsch, D., G. Matthäus & M. Frosch (2018): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. (http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/Ablaufschema Artenschutzrechtliche Pruefung_Juni18.pdf.